



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Evolution, Ecology and Systematics
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 17. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biologie oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics befähigt sind und ob ausreichend großes Interesse an evolutionsbiologischen, ökologischen und systematischen Fragestellungen vorhanden ist, um sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durch eine Auswahlkommission gemäß § 3 durchgeführt. ²Deutsche oder diesen gemäß § 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben den Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren entweder per Post oder per Email bei der Studienkoordinatorin oder dem Studienkoordinator des Masterstudiengangs Evolution, Ecology and Systematics bis zum 31. Mai eines Jahres einzureichen; andere Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag bis zum 31. Januar eines Jahres einreichen (Ausschlussfristen).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records aus dem Erststudium im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten aller bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. ein Aufsatz im Umfang von 750 bis 1.000 Wörtern zu einem von drei von der Auswahlkommission vorgegebenen Themen, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für ein Studium im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden;
4. ein Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse; als Nachweis gilt der bestandene TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language; mit mindestens 550 Punkte in einem schriftlichen Test oder 213 Punkte bei einem computerbasierten Test), die erfolgreiche Teilnahme am IELTS (International English Language Testing Service; mindestens 6,0 Punkte und keine Teilprüfung schlechter als 5,0 Punkte), am Cambridge CAE (Certificate in Advanced English; Note A oder B) oder am CPE (Certificate of Proficiency in English; Note A oder B); andere

Nachweise (wie z.B. ein Abschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder eine Hochschulzugangsberechtigung, die in englischer Sprache erlangt wurde) können im Einzelfall von der Auswahlkommission anerkannt werden.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Biologie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Zwei Mitglieder der Auswahlkommission bewerten den eingereichten Aufsatz Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 2 anhand der folgenden Notenskala:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

²Die Gesamtnote einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. ³Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Aufsatz nach Satz 1 mindestens mit einer Gesamtnote von 2,5 bewertet wurde. ⁴Anderenfalls ist auf nicht geeignet zu erkennen.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) ¹Die nach § 4 Abs. 2 Satz 3 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen

teil. ²Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) ¹Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Person etwas 20 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, eines davon aus der Gruppe des Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. ³Die Auswahlkommission kann Gruppengespräche mit bis zu vier Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig zulassen. ⁴Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für die Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist

glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 5 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 2008, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Dezember 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2012.

München, den 17. Dezember 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Dezember 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Dezember 2012.